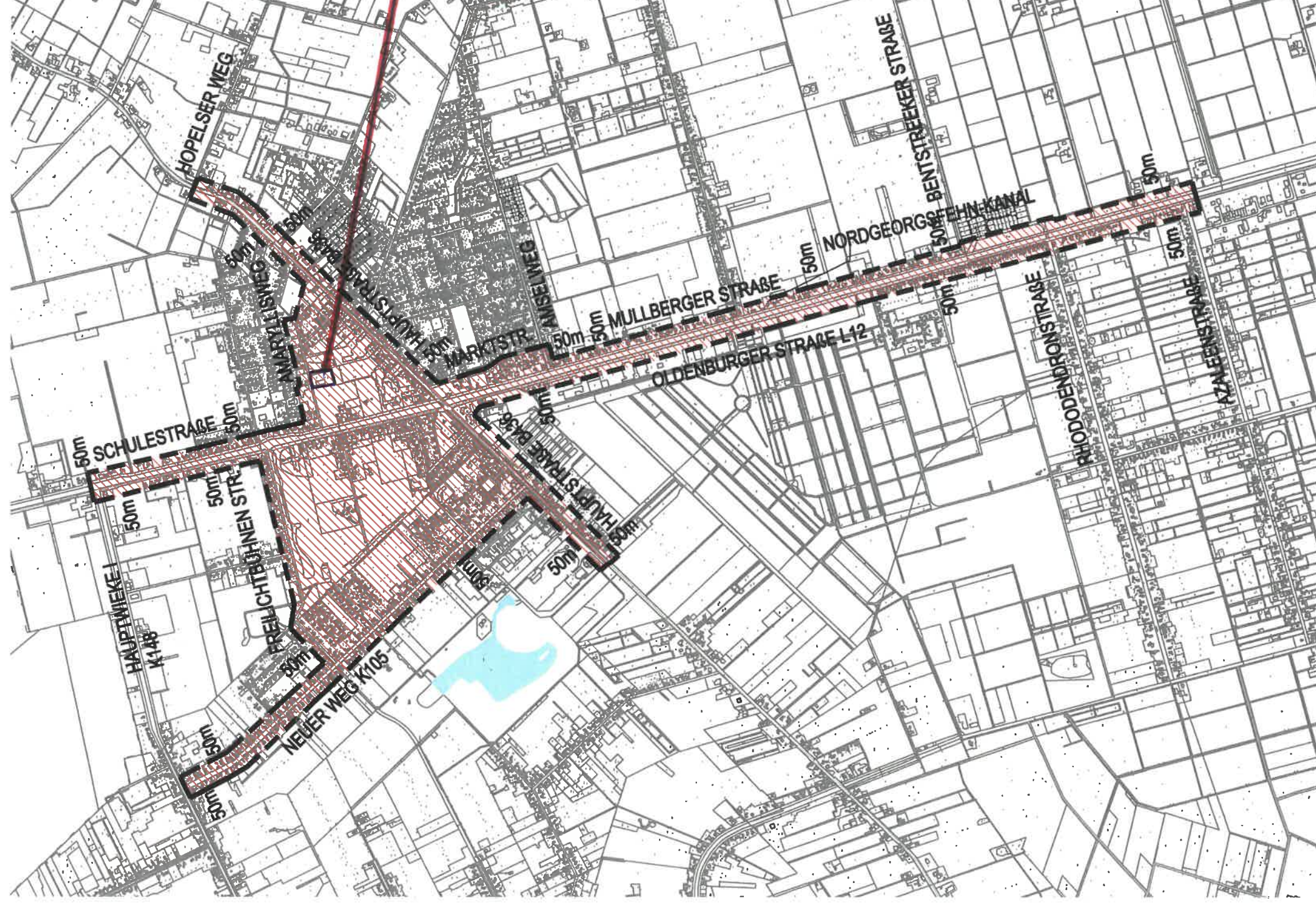


GELTUNGSBEREICH DER VERÄNDERUNGSSPERRE BEZ. DER WERBEANLAGENGESTALTUNGSSATZUNG

ANLAGE 1



Geltungsbereich der Veränderungssperre bez.
der Werbeanlagengestaltungssatzung

Bei den Straßen am äußeren Rande des Geltungsbereiches gilt folgendes:
Der Geltungsbereich umfasst hier einen Streifen von 50 m Tiefe ab der
Grundstücksgrenze Grundstück / Straßentrasse.
Der innenliegende Teil der dargestellten Linie ist für die Geltungsbereichs-
grenze maßgebend.